

Grundsätzlich handelt es sich daher bei der Fahrradstraße um ein sinnvolles und berechtigtes Instrument der Verkehrsorganisation in Österreich. Auch wenn die zahlreichen Anforderungen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Fahrradstraßen zu einer erheblichen Einschränkung des Potenzials für Fahrradstraßen führen, gibt es dennoch genügend geeignete Straßenabschnitte für die weitere Realisierung von Fahrradstraßen in den kommenden Jahren.

Aus gegenwärtiger Sicht ist die im Jahr 2013 erfolgte Einführung der Fahrradstraße in Österreich aus den angeführten Gründen positiv zu bewerten. Für eine abschließende Beurteilung, ob sich das Instrument der Fahrradstraße in Österreich bewährt hat, ist es jedoch noch zu früh, da die flächendeckende Verbreitung neuer Formen der Verkehrsorganisation erfahrungsgemäß längere Zeiträume in Anspruch nimmt.

→ In Kürze

Die Fahrradstraße wurde im Jahr 2013 als eine neue Form der Verkehrsorganisation mit einigen spezifischen Verkehrsregeln in die StVO aufgenommen. Damit Fahrradstraßen einen Beitrag zur vielerorts gewünschten Förderung des Radverkehrs leisten können, müssen sie von Radfahrern in der Praxis schnell, komfortabel und sicher zu befahren sein. Bei der Umsetzung von Fahrradstraßen sind daher zahlreiche Anforderungen zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards zu berücksichtigen, wodurch es zu einer erheblichen Einschränkung der infrage kommenden Teilstücke des Straßennetzes kommt. Dennoch verbleibt ein ausreichend hohes Potenzial für die weitere Einrichtung von Fahrradstraßen in den kommenden Jahren.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dipl.-Ing. Stefan Eder ist Raumplaner und freier Dienstnehmer im Forschungsbereich Verkehrssicherheit am KfV.

Dipl.-Ing. Florian Schneider ist Teamleiter im Forschungsbereich Verkehrssicherheit am KfV.
E-Mail: florian.schneider@kfv.at

Ing. Erwin Wannenmacher ist Projektmitarbeiter im Forschungsbereich Verkehrssicherheit am KfV.
E-Mail: erwin.wannenmacher@kfv.at

Kontaktadresse: KfV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Schleiergasse 18, 1100 Wien. Internet: www.kfv.at

Von denselben Autoren erschienen (Auswahl):

Knowles/Pommer/Winkelbauer/Schneider, Motorradunfallgeschehen im urbanen Bereich, ZVR 2017/63; *Handler/Knowles/Schneider*, Verkehrsplanung und Verkehrs(raum)gestaltung für Kinder, ZVR 2017/140; *Knowles/Schneider/Robatsch*, Schulwegpläne zur Erhöhung der Schulwegssicherheit, ZVR 2016/404; *Knowles/Schneider/Salamon/Erler*, Die Ausbildung zum Erwerb der Lenkberechtigung B auf dem Prüfstand, ZVR 2016/138; *Steinbauer/Schneider*, Fahrverhaltensdefizite von FahranfängerInnen, ZVR 2015/228; *Schneider/Knowles*, Moderne Fahrausbildung am Beispiel Motorrad-Spätstarter, ZVR 2015/138; *Agbontaen/Riccabona/Wannenmacher*, 200 Jahre Fahrrad, ZVR 2017/119.

Buchbesprechungen

Haftungsfragen bei Unfällen zwischen Radsportlern.

Zugleich eine Untersuchung zu relativen Schutzpflichten und der Struktur des § 823 Abs. 1 BGB. Von Friedrich Anselm Wagner. Verlag Peter Lang, Bern 2016. 336 Seiten, fester Einband, € 71,90.



Radfahren kann lustig und der Gesundheit förderlich sein; sofern es freilich als Wettkampfsport betrieben wird, ist es durchaus (auch) gefahrenträchtig. Zwar besteht ein geringeres Verletzungsrisiko als bei Ballsportarten; sofern es aber zu einer Verletzung kommt, sind die Folgen gravierender als beim Ballsport. Wirtschaftliche Auswirkungen haben solche Verletzungen auch für Dritte, seien es nun Privat- oder Sozial-

versicherer in Bezug auf Heilbehandlung sowie bei Dauerschäden in Form von auszuzahlenden Renten oder Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltfortzahlung. Medizinische Untersuchungen haben ergeben, dass es einmal je 1.000 Stunden Ausübung zu einer Unfallverletzung bei der Radsportausübung kommt. Der Grund liegt in der Kombination von schneller Fortbewegung und mangelnder

Einhaltung eines Sicherheitsabstands, um die Vorteile des Windschattenfahrens auszunutzen. In der vorliegenden an der Universität Passau entstandenen Dissertation untersucht der Verfasser Haftungsfragen zwischen den an einem Radrennen Beteiligten. Wie auch sonst in der Rechtsordnung spielt – im deutschen wie auch im österreichischen Recht – die Frage, ob bloß eine deliktische oder zusätzlich eine vertragliche Haftung gegeben ist, eine zentrale Rolle, einerseits für die Beweislastverteilung, andererseits für die Haftung für reine Vermögensschäden. Letzteres ist etwa bedeutsam, ob ein auf einem nachfolgenden Rang platzierter Fahrer anspruchsberechtigt wegen der erlittenen Vermögenseinbuße in Form des entgangenen Preisgeldes gegen den vor ihm Platzierten ist, der gedopt war und – zu Unrecht – ein Preisgeld erhalten hat. Der Autor prüft die Anwendbarkeit von § 311 Abs 2 Nr 3 BGB, eines im Vergleich zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Nr 1) vergleichbaren geschäftlichen Kontakts bzw in Konkretisierung eines solchen die Heranziehung der Regeln der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, was im deutschen Recht mit einer Einschränkung des Haftungsmaßstabs auf eigenübliche Sorgfalt des Schädigers einhergeht. Der BGH (NJW 2009, 1482) hat bei einer

Fahrgemeinschaft zweier deutscher Famulantinnen in Südafrika bei unvorhergesehenem Fehlen eines (Kfz-Haftpflicht-)Versicherungsschutzes die Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mitsamt einer auf die ergänzende Vertragsauslegung gestützten Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit bejaht und damit bei einem Fahrfehler einer Famulantin (Verstoß gegen das dortige Linksfahrgebot, das für eine deutsche Famulantin als leicht fahrlässig qualifiziert wurde) jeglichen Schadenersatzanspruch der Beifahrerin auf Schmerzensgeld abgelehnt. Der Autor lehnt eine solche Haftung bzw Haftungsbegrenzung aus einer Sonderverbindung aber ab, und zwar grundsätzlich auch eine solche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zwischen dem schädigenden Radfahrer und dem Radsportverband, in den der geschädigte Dritte als Begünstigter einbezogen sein könnte, wobei er in Dopingfällen (im Radsport keine ganz ausgerissene Seltenheit) Ausnahmen erwägt. Im Rahmen der deliktischen Haftung nach § 823 Abs 1 BGB (der Entsprechung zu § 1295 Abs 1 ABGB) verweist er darauf, dass die Teilnahme an einem Radrennen oder auch einer Trainingsfahrt bei der Ermittlung des Sorgfaltsmaßstabs im Rahmen der Fahrlässigkeit zu beachten ist. Auch wenn für Radrennen grundsätzlich die StVO gilt, erlaubt das Radsportreglement eine gefährliche Fahrweise, was zu einem partiellen Haftungsausschluss führt. Gegenüber der bisherigen Rsp kommt der Autor selten zu abweichenden Ergebnissen, häufiger jedoch zu anderen Begründungen. Immerhin benennt er die Kriterien, auf die es ankommen soll. Auch insoweit ist eine der Folgerungen, die gerade wegen der Unwägbarkeit der Haftungsfrage gegeben ist, dass es einerseits ratsam ist, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, es andererseits aber zumindest nützlich ist, vertragliche Kriterien für die Haftung zu benennen bzw diese zu begrenzen. Nicht immer denken Radsportler an solche Eventualitäten; die sie „begleitenden“ Ratgeber sollten aber auch insoweit für ein optimales Service sorgen.

Christian Huber

Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2018 – Von Kopf bis Fuß.

14. Aufl. Von Andreas Slizyk. Verlag C. H. Beck, München 2018. XXIV, 1.168 Seiten, kart, € 115,-.



Kaum besprochen (zuletzt ZVR 2016, 107: 12. Aufl und ZVR 2017, 280: 13. Aufl), liegt schon die nächste, um 75 Seiten erweiterte und auf Stand Juli 2017 aktualisierte Folgeauflage vor. Die bewährte und praxisorientierte Zweiteilung in „Systematische Kommentierung des Schmerzensgeldrechts“ (1 ff) einerseits sowie Urteilsammlung (287 ff) andererseits – welche inzwischen stattliche 3.950 Schmerzen(s)geldurteile aller Instanzen mit rund 4.700 (!) verschiedenen

Verletzungen ausmacht – wurde unverändert beibehalten. Kommentarmäßig topaktuell eingearbeitet wurde die – nach jahrelangem Warten, zahllosen Einmahnungen im Schrifttum und zahlreichen sonstigen Anstößen von außen (ua „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern“ im Februar 2012 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie ebenfalls 2012 Empfehlung des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstags in Goslar im Arbeitskreis „Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern“ unter der Leitung der damaligen BGH-Richterin Angela Diederichsen) – endlich am 18. 5. 2017 vom deutschen Bundestag verabschiedete und in dBGBl 2017 I 241 kundgemachte Einführung eines Hinterbliebenengelds für das zugefügte seelische Leid gegen

den für die Tötung verantwortlichen Schädiger bei (ausschließlich deliktischer) Verschuldens- sowie auch Gefährdungshaftung (Rn 301 ff). Als – weiteren – „Meilenstein im Schmerzensgeldrecht“ bezeichnet der Verfasser zu Recht im Vorwort „das Erreichen der Marke von 1 Mio Euro Schmerzensgeld durch ein Urteil des LG Köln v 27. 4. 2017. Wesentlich erfreulicher wäre es jedoch [...] gewesen, wenn ein solch hohes Schmerzensgeld einem Schwerstverletzten oder einem bestialisch an Körper und Seele gepeinigten Opfer von Sexualstraftaten zugeflossen wäre – hier besteht dringender Handlungsbedarf! – und nicht für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung im Zusammenhang mit den Memoiren eines kurz nach der Urteilsverkündung verstorbenen Politikers [Rn 167 sowie E Nr 5326, S 995]. Den Weg dorthin hat möglicher Weise – ein weiterer Meilenstein – der [...] Beschluss der Vereinigten Großen Senate des BGH [Rz 139] ein kleines Stück verbessert, indem er zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Tätern und Opfern klarstellte, dass eine solche Berücksichtigung künftig nur für solche Ausnahmefälle zulässig ist, bei denen die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelfall ein besonderes Gepräge geben.“ Damit ist das Werk für alle mit einschlägigen Fragen befassten Praktiker sowie sonstige an der Zuspruchspraxis in unserem Nachbarstaat Interessierte wiederum vorbehaltlos als Pflichtlektüre zu empfehlen.

Karl-Heinz Danzl

Schmerzensgeld-Beträge 2018.

36. Aufl. Von Susanne Hacks, Wolfgang Wellner und Frank Häcker. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2017. 852 Seiten, kart (mit CD-ROM inkl Online-Version mit juris-Rechtsprechung), € 109,-.



Die letzten (34. und 35.) Voraufgaben 2016 und 2017 wurden gerade erst in ZVR 2016, 448 und ZVR 2017, 316 unseren Leserinnen und Lesern vorgestellt und schon liegt die nächste, 36., auf den Stand 2018 aktualisierte sowie um über 150 Urteile auf nunmehr über 3.000 Entscheidungen deutscher Gerichte aller Instanzen zum Schmerzens(s)geld erweiterte Neuauflage vor (Umfangvermehrung knapp 20 Seiten; bewährt alphabetisch sortiert nach Verletzungsarten). Die in meiner letzten Rezension (zur 35. Aufl) bereits erwähnte, in der Voraufgabe noch nicht berücksichtigte Entscheidung der Vereinigten Großen Senate v 16. 9. 2016, VGS 1/16, über die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers bei der Schmerzens(s)geldbemessung (VersR 2017, 180 = NZV 2017, 179 [Almeroth] = zfs 2017, 201 = DAR 2017, 258 [Luckey] = LMK 2017, 386787 [Schiemann] = r+s 2017, 101 = ZVR 2017/117 [Ch. Huber]; s hiezu auch jüngst besonders ausführlich – und abl – C. Schubert, Der Ausgleich ideeller Schäden und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten, in FS Danzl [2017] 191 ff) ist nunmehr auch im Allg Teil der Neuauflage ebenso enthalten (14 und 19) wie das in Deutschland nach langen „Geburtswehen“ mit dBGBl 2017 I 2421 neu eingeführte Hinterbliebenengeld (31: dort allerdings noch als Gesetzesvorhaben vorgestellt, freilich mit Wiedergabe des letztlich vom Bundestag beschlossenen, nunmehr in Kraft gesetzten § 844 Abs 3 BGB neu). Die zum Buch traditionell dazugehörige CD-ROM samt Online-Version eröffnet dem Leser und Suchenden abermals das gesamte Spektrum an raschen und zielgerichteten Recherchemöglichkeiten, verlinkt mit der juris-Rechtsprechungs-Volltext-Datenbank, wobei in der CD-ROM auch Urteile, die nicht mehr in der Neuauflage abgedruckt sind – in Summe sohin rund 5.000 –, enthalten und aufrufbar sind.

Karl-Heinz Danzl